

VERBUNDENHEIT FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

I. FESTSETZUNGEN (nach DIN 18003)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 1 Abs. 1 bis 3 der BauNVO)
allgem. Wohnbaugebiet § 4 BBauNVO)
- WA
2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1
Buchstabe a des BBauG sowie §§ 16 und 17 BauNVO)
3. Zahl der Vollgeschosse, (Z)
- I + D
- Erdgeschoss u. Dachgeschoss 45 - 53 o. 25 - 45 o
- Sattel- oder Walmdach, Kniestock bis 50 cm
Dachgeschosshausbau möglich
- Firstrichtung
- 2.2 Grundflächenzahl GRZ
Geschoßflächenzahl, GFZ
3. Baulinien - Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und
§§ 22 und 23 BauNVO)
- 3.1 Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- 3.3 Baulinie
- 3.4 Baugrenze
6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
- 6.1 Straßenverkehrsflächen
- 6.3 Straßenbegrenzungslinie
7. Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 5 u. 7 BBauG)
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)
- Abwasserleitung geplant
- 9 Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1
Nr. 8 BBauG)
- Pflanzgebot für Bäume und Buschgruppen
3-4 Hochstamm bäume je Grundstück
mind. 2,5m Abstand v. Baum zu Fernmeldeanlage
13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 12 BBauG)
- 13.1 Garagen Ga sind dem Hauptgebäude anzupassen
Stellplatz ST
- 13.5 Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen
(§ 16 Abs. 4 BBauNVO)
- 13.6 Gelungsbereich
(§ 9 Abs. 5 BBauG)
- 13.7 Freizuhaltende Sichtflächen an Straßenkreuzungen und Einmündungen
Umzaunungen und Be pflanzungen max. 0,80 m
u. OK Straße
- 14.2 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 4 BBauG)

II. HINWEISE

1. Bestand von Wohngebäuden
Nebengebäuden

2. Flurgrenzen bestehende
aufzuhebende

neu vorgeschlagene

3. Höhenlinie mit Höhenangabe über NN
170
4. Die Planunterlage und die Höhendarstellung im Bp beruht auf Vergroßerung aus dem Maßstab 1 : 5000 in den Maßstab 1 : 1000, sie kann daher nur Richtlinie für die tatsächlichen Verhältnisse sein. Die genauen Maße und Höhenverhältnisse sind vor einer Bauplanung an Ort und Stelle zu ermitteln.

III. ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN

Baugestaltung:

- Bauliche Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 der BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig. Die Einhaltung der Abstandsflächen muß nach Art. 6 BayBO gewährleistet sein.
Für alle Hauptgebäude sind Sattel- oder Walmdacher mit einer Dachneigung von 45 - 53 o. 25 - 45 o festgelegt.
Die Dächer sind mit Betondachsteinen oder Tondachziegeln in den Farben, dunkelbraun oder rot einzudecken.

- Kniestock bis 0,50 m - zugelassen. Liegende Dachflächenfenster dürfen eine Größe von 1,2 m² nicht überschreiten.

- Die Baukörper müssen durch natürliche Materialien und Farben geprägt sein. Naturholz, Sichtmauerwerk, Putz und Sichtbeton sind in gedeckten Farben zu verzieren.

- Garagen: Sattel- oder Walmdach möglich. Garagen aus Wellblech o.ä. sind unzulässig. Bei Bauten auf der Grenze ist der Besitzer berechtigt die Errichtung u. den Unterhalt der Grenzmauer vom Nachbargrundstück aus vorzunehmen. Wird nur eine Garage gebaut, ist diese an der Grenze zu errichten.

- Garagen auf der Grundstücksgrenze müssen einheitlich gestaltet werden. Eine Abgrenzung durch Zaun oder Kette im Bereich des Stauraumes an der Grenze vor den Garagen ist nicht zulässig.

- Nebengebäude sind nur in Verbindung mit der Garage zugelassen.
- Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. auf den im Plan festgesetzten Flächen zulässig.
- Die Fläche zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche darf nicht eingefriedet werden. Der Stauraum muß 5,00 m betragen.

- Einfriedung: Die Einfriedung der Grundstücke darf die Höhe von 1,00 m u. OK Straße - einschl. Sockel - höhe, max. 0,30 m - nicht übersteigen. Entlang der Straße sind Holzzäune und Naturhecken zugelassen.

- 13.1 Garagen Ga sind dem Hauptgebäude anzupassen
Stellplatz ST

- 13.5 Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen
(§ 16 Abs. 4 BBauNVO)

- 13.6 Gelungsbereich
(§ 9 Abs. 5 BBauG)

- 13.7 Freizuhaltende Sichtflächen an Straßenkreuzungen und Einmündungen
Umzaunungen und Be pflanzungen max. 0,80 m
u. OK Straße

- W
nunnnnn
W

